

ANTRÄGE AUS DEM GEMEINDERAT

2.1 GRÜNDUNG DER WASSERVERSORGUNG WASSERAMT AG (WAWA AG)

Bisherige Entwicklung

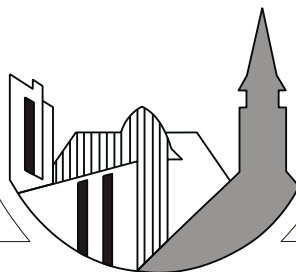
Im Jahre 1930 wurde durch die Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken und Hüniken mit der Bildung einer Genossenschaft mit Sitz in Etziken der Bau des Wasserturmes in Etziken und der Pumpenfassung in Subingen, die Wasserversorgung der beteiligten Einwohnergemeinden gesichert. Im gleichen Jahr erfolgte die Erweiterung der Genossenschaft um die Gemeinde Drei Höfe und 1931 schloss sich auch Horriwil der Genossenschaft an. Im Jahre 1950 folgte die Gründung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZWäW), dem zusätzlich die Gemeinden Deitingen (inkl. Schachen), Halten und Subingen angehörten. Im Jahre 1965 traten die Gemeinden Oekingen und Kriegstetten dem Zweckverband bei. Nach längeren Diskussionen über den Bau einer neuen eigenen Wasserfassung und der Ablehnung eines Beitrittes zu einem angedachten grossen Wasserverbund mit Solothurn und Grenchen erfolgte anfangs dieses Jahrtausends (ab ca. 2004) eine engere Zusammenarbeit mit der Gemeinde bzw. der EWD Derendingen. Gemeinsam wurde der Bau einer Transportleitung zwischen Derendingen und Subingen und eines Stufenpumpwerkes in Subingen an Stelle der abgesprochenen Wasserfassung des Zweckverbandes realisiert und ab dem Jahre 2008 wurde das Wasser von Derendingen, aus dem Pumpwerk Ruchacker bezogen. Das jetzt vorgeschlagene Zusammenführen des ZWäW und des Primärnetzes der EWD Derendingen in eine eigenständige öffentlich-rechtliche AG sind aus dieser Optik nur eine logische Folge.

Vorteile

Mit der Bildung der neuen Aktiengesellschaft kann die bereits bestehende und bewährte Zusammenarbeit gefestigt und weiterentwickelt werden. Organisatorisch lassen sich Synergien nutzen und Abläufe vereinfachen. Dadurch kann der Einstandspreis für das Wasser auch in Zukunft gehalten oder allenfalls sogar gesenkt werden. Weiter ergibt sich mit der Einbindung in die AG für die Gemeinden des ZWäW eine bessere Versorgungssicherheit (Wegfall der Abhängigkeit beim Wassereinkauf). Da die Sekundärnetze weiterhin bei den Gemeinden bleiben, sind sie diesbezüglich weiterhin autonom. Als (Mehrheits-) Aktionäre können sie aber bei der Festlegung des Wasserpreises mitbestimmen. Für den Endbenutzer ändert sich kaum etwas.

Übertragungsmechanismus

Da die Rechnungslegung in den beiden beteiligten Organisationen für die Investitionen in Gebäude, Leitungsnetz und Anlagen insbesondere bezüglich der Abschreibungen unterschiedlich ist, musste zuerst ein geeignetes Vorgehen für deren Bewertung gefunden werden (vgl. Anhang). Zunächst wurde die Abgrenzung des Primärnetzes der EWD nach den glei-



chen Kriterien vorgenommen, wie sie im ZWäW gelten. Anschliessend wurde deren Zeitwert nach einheitlichen Formeln berechnet. Dieser Zeitwert bildet auch die vorgesehene Beteiligungsquote an der WaWa AG (ZWäW = 71%; EWD = 29%). Aufgrund der Anlagenbuchhaltung der EWD konnten anschliessend die «stillen Reserven» ermittelt werden (Zeitwert – Buchwert); dabei beträgt der Buchwert 51,24 % des Zeitwertes. Die neue Gesellschaft WaWa AG muss die Primäranlagen von der EWD zum Buchwert übernehmen. Da beim ZWäW eine Anlagenbuchhaltung fehlt und das Leitungsnetz und die Anlagen wesentlich schneller abgeschrieben wurden, erfolgt die Ermittlung der «stillen Reserven» umgekehrt (51,24% des Zeitwertes – Buchwert). Diese «stillen Reserven» ergeben zusammen mit dem Buchwert und dem Finanzvermögen das Eigenkapital des ZWäW, welches in die WaWa AG eingebracht wird und an welchem sich die EDW mit 29 % beteiligen muss. Unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen entsteht so eine Differenz von rund 900'000.00 Franken zugunsten der EWD, welche der WaWa AG als Darlehen gewährt wird. Die genauen Zahlen können erst mit der Übergabebilanz ermittelt werden; an der Grössenordnung dürfte sich aber kaum etwas ändern. Der Übergang erfolgt aber ohne Geldfluss. Die Anteile der ZWäW Gemeinden errechnen sich aus der bisherigen Beteiligung am ZWäW. Für die Gemeinde Kriegstetten beträgt dieser Anteil 6 % oder 12'000.00 Franken. Dies wiederum ergibt einen Aktienanteil von 120 Aktien

Statuten, Aktionärsbindungsvertrag und Auslagerungsreglement

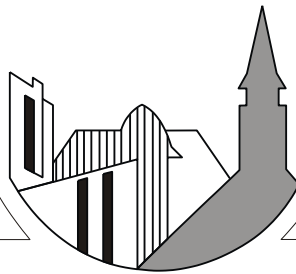
Rechte und Pflichten der künftigen Aktionäre sind in den Statuten und im Aktionärsbindungsvertrag festgehalten. Beide orientieren sich an der heutigen bewährten Zusammenarbeit. Der Übergang vom ZWäW zur WaWa AG wird im Auslagerungsreglement festgehalten. Dieses muss von den Gemeindeversammlungen aller Anschlussgemeinden genehmigt werden. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig auch die Zustimmung zur Auflösung des ZWäW erteilt. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Wasserversorgung äusseres Wasseramt hat an Ihrer Sitzung vom 15. Januar 2020, auf Antrag des Vorstandes, der Gründung einer neuen Gesellschaft WaWa AG zugestimmt. Die Delegiertenversammlung des ZWäW empfiehlt deshalb den Verbandsgemeinden der Gründung und Neuorganisation der WaWa AG zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Wasserversorgung Wasseramt AG als Aktionärin mit einer 6%-Beteiligung sei beizutreten und das vorliegende Auslagerungsreglement zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung nimmt von den Statuten der WaWa AG und dem Aktionärsbin-

EINWOHNERGEMEINDE



KRIEGSTETTEN



dungsvertrag Kenntnis und erteilt gleichzeitig die Zustimmung zur Auflösung des bisherigen ZWäW.

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident